



Aktenzeichen: Pet 1-20-12-9214-019555

Der Deutsche Bundestag hat die Petition am 06.06.2024 abschließend beraten und beschlossen:

Das Petitionsverfahren abzuschließen,
- weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.

Begründung

Mit der Petition wird gefordert, Bußgelder abzuschaffen und durch ein generelles Punktesystem zu ersetzen.

Zu dieser Thematik liegen dem Petitionsausschuss eine auf der Internetseite des Deutschen Bundestages veröffentlichten Eingabe mit 26 Mitzeichnungen sowie 23 Diskussionsbeiträge vor. Es wird um Verständnis gebeten, dass nicht auf alle der vorgetragenen Aspekte eingegangen werden kann.

Zur Begründung des Anliegens wird ausgeführt, dass durch die Einführung eines Punktesystems kein „Freikaufen“ nach begangenen Verkehrsverstößen mehr möglich sei. Sobald eine bestimmte Grenze an Punkten erreicht worden sei, müssten Konsequenzen, wie beispielsweise ein Entzug der Fahrerlaubnis, folgen.

Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten zu dem Vorbringen wird auf die eingereichten Unterlagen verwiesen.

Der Petitionsausschuss hat der Bundesregierung Gelegenheit gegeben, ihre Haltung zu der Eingabe darzulegen. Das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung lässt sich unter Einbeziehung der seitens der Bundesregierung angeführten Aspekte wie folgt zusammenfassen:

Einleitend stellt der Petitionsausschuss fest, dass für besonders häufig vorkommende Verkehrsverstöße in der Bußgeldkatalog-Verordnung (BKatV) Regelgeldbußen vorgesehen sind. Maßgebliche Kriterien sind der Vorwurf, der den Täter trifft, und das Gefahrenpotential, das die jeweilige Tat hat. Bei Verkehrsordnungswidrigkeiten liegt ein Regelfall dann vor, wenn die Tatausführung allgemein üblicher Begehungsweise



entspricht und weder subjektiv noch objektiv Besonderheiten aufweist (§ 1 Absatz 2 BKatV). Zu bedenken ist dabei, dass die Bußgeldvorschriften zur Wahrung der Verhältnismäßigkeit eine angemessene Abstufung der Geldbußen für die verschiedenen im Straßenverkehr auftretenden Ordnungswidrigkeiten sicherstellen müssen.

In diesem Zusammenhang betont der Petitionsausschuss, dass bei Geldbußen für Ordnungswidrigkeiten die Einkommensverhältnisse des Täters ebenfalls berücksichtigt werden, soweit dies im Ausgleich zwischen dem Erfordernis der Einzelfallgerechtigkeit und der Sicherstellung eines gleichförmigen Verwaltungshandelns bei massenhaft auftretenden Verstößen möglich ist.

Zudem sieht die BKatV neben Bußgeldern bei grober oder beharrlicher Begehung von Ordnungswidrigkeiten im Straßenverkehr auch Fahrverbote von ein bis drei Monaten vor. Das Sanktionssystem der BKatV wirkt repressiv, d. h. Verkehrsverstöße werden im Nachhinein geahndet. Es dient mithin dazu, Verkehrsteilnehmer von der Übertretung der Verkehrsregeln abzuschrecken. Davon zu unterscheiden ist das Fahreignungsbewertungssystem, das präventiv wirkt. Punkte sind keine Bestrafung, sondern ein Instrument zur Beobachtung der Fahreignung. Bei bestimmten Punkteständen wird mehrfach auffälligen Verkehrsteilnehmenden eine Rückmeldung über ihr Verhalten gegeben und sie werden zur Verbesserung aufgefordert. Ihnen wird auch die Möglichkeit zur Teilnahme an einem Fahreignungsseminar angeboten. Diese Maßnahmen des Fahreignungs-Bewertungssystems, also die Ermahnung, Verwarnung und letztlich die Entziehung der Fahrerlaubnis, wirken übergreifend und zusätzlich zu den einzelnen o. g. Sanktionen je Verstoß. Während Bußgelder für eine größere Zahl von Tatbeständen festgelegt sind, um die Beachtung jener Verkehrsregeln generell zu erhöhen, werden im Fahreignungsregister (FAER) nur bestimmte, verkehrssicherheitsrelevante Verstöße mit Punkten bewertet. Damit sind die Verstöße angesprochen, die unmittelbar Gefahren vor Ort setzen. Diese Verstöße sind in Anlage 13 der Fahrerlaubnis-Verordnung (FeV) festgelegt. Hintergrund dieser Beschränkung ist, dass die Punkte zur Bewertung der Fahreignung dienen. Dies ist letztlich eine Prognose über das Wiederholungsrisiko der Begehung weiterer Verstöße und damit über die Verkehrsgefährdung, die von dem Betroffenen potentiell ausgeht. Bei einer Kumulation



von acht Punkten gilt der Fahrerlaubnisinhaber als ungeeignet für die weitere Verkehrsteilnahme mit Kraftfahrzeugen und ihm wird zum Schutz aller Verkehrsteilnehmer die Fahrerlaubnis entzogen.

Das Punktsystem leistet seit seiner Einführung im Jahr 1974 einen wesentlichen Beitrag zur Verkehrssicherheit.

In der Zusammenschau steht damit ein umfassendes Sanktions- und Maßnahmensystem im Bereich der Verkehrsordnungswidrigkeiten zur Verfügung, das wichtige Parameter wie Tatumfang, Beteiligungsgrad und das Ausmaß der Verkehrsgefährdung angemessen berücksichtigt. In diesem Zusammenhang hebt der Petitionsausschuss hervor, dass bei Verhängung von Bußgeldern auch Einkommensverhältnisse des Täters berücksichtigt werden. Daher vermag der Petitionsausschuss keinen gesetzgeberischen Handlungsbedarf zu erkennen. Er empfiehlt daher im Ergebnis, das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.